



27.7.2024

DER UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFF KINDESWOHL ERFORDERT EINDEUTIGE ABGRENZUNG ZUR GRAUZONE MACHTMISSBRAUCH

Das „Kindeswohl“ ist in der Rechtslehre ein „unbestimmter Rechtsbegriff“, der im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (junge Menschen) von immenser Bedeutung ist und deren gesamtes körperliches, geistiges und seelisches Wohlergehen umfasst. Bezogen auf die Erziehung konkretisiert sich diese allgemeine Bedeutung darauf, dass junge Menschen in ihrer „Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ gefördert werden (z.B. § 1 Sozialgesetzbuch/ SGB VIII).

1. Wir im „Projekt Pädagogik und Recht“ stellen uns bisher unbeantworteten Fragen:

- Was bedeutet „Kindeswohl“ in der Erziehung? Wo liegt die rechtliche Erziehungsgrenze, wo die fachliche im Sinne „[fachlicher Legitimität](#)“? Wann beginnt Machtmissbrauch? Wobei unter „Machtmissbrauch“ jede Kindeswohlverletzung durch Erziehungsverantwortliche zu verstehen ist, das heißt die Verletzung eines Kindesrechts wegen fachlicher Illegitimität oder aus rechtlichem Grund ([Handeln ohne Zustimmung Sorgeberechtigter](#)).

2. In professioneller Erziehung: vertragliche und gesetzliche Erziehungsaufträge

2.1 In der professionellen Erziehung, z.B. in Kitas, Internaten, in der Jugendhilfe, in der Eingliederungshilfe sowie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie handeln

Erziehungsverantwortliche auf der Grundlage eines Erziehungsauftrags sorgeberechtigter Eltern bzw. Vormünder ([vertraglicher Erziehungsauftrag/ Zustimmung Sorgeberechtigter](#)). In ihrer Kindeswohl- Bindung delegieren Sorgeberechtigte die Durchführung der Erziehung im Rahmen der Rechtmäßigkeit und „fachlichen Legitimität“ zum Beispiel auf Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen.

Die Erziehungsdelegation umfasst:

- Routine- Erziehungshandeln, mit dem Sorgeberechtigte in Kenntnis einer pädagogischen Grundhaltung des Trägers/ Anbieters rechnen müssen: „**stillschweigende Zustimmung**“ **Sorgeberechtigter** im Rahmen der Vorhersehbarkeit

- Besondere Wünsche und Vorstellungen Sorgeberechtigter, die sich der Träger/ Anbieter zu eigen macht und die daher Bestandteil eines Betreuungsvertrages sind: **ausdrückliche Zustimmung Sorgeberechtigter**, z.B. als „pädagogische Grenzsetzung“ wie Handyverbot (verbale Grenzsetzung) oder Handywegnahme (aktive Grenzsetzung).

2.2 In Schulen unterliegen Lehrkräfte der Kindeswohl- Bindung eines landesgesetzlichen allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrags: ebenfalls im Anforderungsprofil der Rechtmäßigkeit und der „fachlichen Legitimität“. Die Bildung ist Teil der Erziehung und umschließt Wissens- und Wertevermittlung: „die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern; Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen“ (z.B. Schulgesetz NRW). Einzelheiten des gesetzlichen Auftrags sind in den landesrechtlichen Schulgesetzen geregelt.

2.3 Weitere gesetzliche Erziehungsaufträge kraft behördlicher Anordnung: hierzu zählt z.B. die „Inobhutnahme“ durch das Jugendamt nach § 42 SGB VIII als **vorläufige Schutz- und Unterbringungsmaßnahme in einer Notsituation**, z.B. bei unbegleiteten Flüchtlingen. Auch hier richten sich Betreuung und Erziehung nach dem Gesetz.

3. Den Erziehungsverantwortlichen und den Schulen steht mit dem Begriff „Kindeswohl“ keine eindeutige rechtliche Erziehungsgrenze zur Verfügung. Hinzukommt das seit dem Jahr 2001 bestehende unklare „Gewaltverbot der Erziehung“.

- **Diese Unklarheit wirkt sich auch auf beratende/ kontrollierende Behörden (Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht) aus**, deren Aufgabenwahrnehmung die Rechtslehre auch im Kontext des „unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl“ sieht. Diesen Behörden sind in ihrer Kindeswohl- Auslegung keine gesetzlichen Vorgaben gesetzt. Vielmehr ist für jede Erziehungssituation eine spezifische Bewertung vornehmen, ob Entscheidungen der Erziehungsverantwortlichen bzw. in den Schulen und daraus resultierendes Handeln dem Kindeswohl entsprechen oder dieses verletzen.

4. Im Ergebnis gibt es vier Stufen der Kindeswohl- Bedeutung:

- **Sicherung des Kindeswohls** durch fachlich legitimes Entscheiden und Handeln, sowohl auf der unmittelbaren Ebene der Erziehungsverantwortlichen als auch auf der Ebene beratender und kontrollierender Behörden. Diese Voraussetzung für das Heranwachsen junger Menschen zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ist auf beiden Ebenen zu beachten. Dabei muss freilich die Frage gestellt werden, ob Landesjugendämter ihrerseits einer funktionierenden Fachaufsicht unterliegen. Projekterfahrungen lassen insoweit Zweifel aufkommen.
- **Beeinträchtigung des Kindeswohls**, im Wesentlichen im Kontext fachlich legitimer Grenzsetzung
- **Verletzung des Kindeswohls** im Einzelfall durch fachlich illegitimes Handeln oder durch Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung
- **Kindeswohlgefährdung** bei einmaliger Verletzung des Kindeswohls, verbunden mit voraussichtlich andauernder Wirkung oder bei Lebens- bzw. erheblicher Gesundheitsgefahr

5. Weitere Kindeswohl- Analyse